

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Corona Virus - Dringlichkeitsmaßnahme des LH. Nr. 23 vom 26.04.2020

Während die Italienische Regierung schleppend auf die Phase 2 zusteuert, versucht die Landesregierung den Spielraum für Erleichterungen etwas weiter auszudehnen.

Aus wirtschaftlicher Sicht wurden mit gestriger Dringlichkeitsmaßnahme vor allem drei interessante Erleichterungen erlassen:

- den gastronomischen Betrieben ist es ab heute erlaubt, sog. „**Take-Away**“, d.h. den Verkauf von Lebensmitteln zum Mitnehmen/Abholen, anzubieten. Es wird den Betrieben „empfohlen“ Fernbestellungsmethoden (telefonisch oder online) zu nutzen. Die Distanzregeln müssen (bei Bezahlung) eingehalten werden. Der Verzehr vor Ort ist nicht erlaubt. Demnach können nunmehr z.B. Restaurants auf Bestellung liefern oder das Essen direkt ab Restaurant verkaufen (unter gewissen Voraussetzungen ist auch die Ausführung eines Mensa-Ersatz-Dienstes möglich).

- die **Aktivitäten, die auf Baustellen im Freien** stattfinden, sind ab sofort und in jedem Fall erlaubt (d.h. auch über 5 Mitarbeiter auf der Baustelle), sofern die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, sowie Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (siehe hierzu die Beilage unseres RS Nr. 17).

- es ist den Kunden gestattet, sich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen und für die zur Nutzung des Dienstes unbedingt erforderliche Zeit in die Betriebsgelände jener Unternehmen zu begeben, deren Tätigkeiten zulässig sind, und diese zu betreten.

Auf **nationaler Ebene** hat Ministerpräsident Conte gestern über die anstehenden Maßnahmen der Phase 2 gesprochen. Wie es aussieht, werden einige Tätigkeiten erst später als erwartet wiedereröffnen können (Detailhandel allgemein: 18.05., Bar, Restaurants, Schönheitspflege: 01.06., Hotels noch ein Fragezeichen).

Neben diesen Hiobsbotschaften wurde allerdings auch eine gute Nachricht angekündigt und zwar, dass viele Tätigkeiten des „verarbeitenden Gewerbes – Herstellung von Produkten“ ab 04.05.2020 wieder ihre Arbeit aufnehmen können. Es sollen die erlaubten Ateco-Kodexe neu definiert werden.

Anbei übermitteln wir die Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 23 vom 26.04.2020.

Meran, 27.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei CONTRACTA